

**Dritte Ordnung für das Praxissemester  
der Universität Münster  
vom 13. Juni 2025**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Die nachstehende Ordnung für das Praxissemester gilt für die Studiengänge gemäß

- der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 6. Juni 2011
  - der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 6. Juni 2011
  - der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 6. Juni 2011
  - der Rahmenordnung für die Prüfung im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und an der Fachhochschule Münster vom 7. September 2011
  - Rahmenordnung für das Studium Lehramt an Berufskollegs berufsbegleitend mit dem Abschluss Master of Education (M. Ed. BK berufsbegleitend) an Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und an der Fachhochschule Münster vom 08. Februar 2018
  - 
  - der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 30. August 2022
-

## Teil A: Modulbeschreibung

### Praxissemester

|                        |                                                                                   |
|------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Teilstudiengang</b> |                                                                                   |
| <b>Studiengang</b>     | <b>Master of Education Lehrämter G, HRSGe, GymGe, BK, BK berufsbegleitend, sF</b> |
| <b>Modul</b>           | <b>Praxissemester für die Master of Education-Studiengänge</b>                    |
| <b>Modulnummer</b>     |                                                                                   |

|                               |                                                      |
|-------------------------------|------------------------------------------------------|
| <b>1</b>                      | <b>Basisdaten</b>                                    |
| Fachsemester der Studierenden | 2. bzw. 3.; für den BK berufsbegleitend: 4. Semester |
| Leistungspunkte (LP)          | 25 LP (12 LP Hochschule, 13 LP Schule)               |
| Workload (h) insgesamt        | 750h (360 h Hochschule, 390 h Schule)                |
| Dauer des Moduls              | 1 Semester                                           |
| Status des Moduls (P/WP)      | P                                                    |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |               |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| <b>2</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <b>Profil</b> |
| <b>Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |               |
| <p>Im Praxissemester sollen die im Hochschulstudium erworbenen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten mit handlungsbezogenen Kompetenzzielen verknüpft werden. Dabei steht nicht die Vermittlung von Handlungsrouinen im Vordergrund. Vielmehr geht es um die Initiierung, Fundierung und Begleitung eines Prozesses „Forschenden Lernens“, in dessen Rahmen eine individuelle, kritisch-konstruktive Auseinandersetzung mit Theorieansätzen, Praxisphänomenen und dem eigenen professionellen Selbstkonzept stattfindet. Das Praxissemester vermittelt den Studierenden zudem zentrale Voraussetzungen für das selbstständige Unterrichten und Erziehen im Vorbereitungsdienst, u. a. in den Bereichen Planung und Strukturierung von Unterricht, Umsetzung fachlicher Schwerpunkte, Lehrer*innen-Schüler*innen-Beziehung, Diagnostik, individuelle Förderung und Klassenführung.</p> <p>Das Modul Praxissemester dient insgesamt der Herstellung, Überprüfung und Weiterentwicklung der Anschlussfähigkeit von fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Theorieangeboten und theoriegeleiteten Praxisentwürfen zur unterrichtlichen Praxisreflexion sowie zu berufsspezifischen Professionalisierungsinteressen. Dabei geht es um eine für die individuelle Kompetenzentwicklung von Studierenden produktive Verknüpfung der wissenschaftlich-theoretischen Perspektive der Hochschule und der schulischen Berufspraxis.</p> |               |
| <b>Lehrinhalte</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |               |
| <p>Die Studierenden erarbeiten im Praxissemester im Rahmen der oben (unter „Zielsetzung...“) genannten Handlungsfelder exemplarisch die Planung, Durchführung und Auswertung zweier Studienprojekte und verschiedener Unterrichtsvorhaben – in jedem Bereich ist dies mindestens ein Unterrichtsvorhaben. Eine integrierte Durchführung von Studienprojekten und Unterrichtsvorhaben ist möglich, sofern dies organisatorisch umsetzbar ist.</p> <p>Aus den drei Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1. Unterrichtsfach / Lernbereich / gewähltes Unterrichtsfach (sF) / berufliche Fachrichtung</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |               |

- 2. Unterrichtsfach / Lernbereich / gewählte sonderpädagogische Fachrichtung (sF) / berufliche Fachrichtung
- Bildungswissenschaften

sind zwei auszuwählen, in denen jeweils ein Studienprojekt durchgeführt wird; in diesen beiden Bereichen wird die Prüfungsleistung erbracht. In dem Bereich, in dem kein Studienprojekt durchgeführt wird, ist eine Studienleistung zu erbringen (siehe dazu für weitere Informationen Feld 4). Die Bildungswissenschaften sind verpflichtend zu studieren.

Die Studierenden nehmen zur Vorbereitung auf das Praxissemester und zu dessen Begleitung an fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen „*Praxisbezogenen Studien*“ an der Hochschule teil, die an der Entwicklung einer forschenden Grundhaltung ausgerichtet sind. Hinweise zu den Wahlmöglichkeiten im Lehramt sonderpädagogische Förderung, im Lehramt an Grundschulen und im Lehramt am Berufskolleg (berufsbegleitend) finden sich in Feld 3 – Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls. Die „*Praxisbezogenen Studien*“ können auch gemeinsam von Lehrenden aus der Fachdidaktik und den Bildungswissenschaften oder in Kooperationen mit Lehrenden der ZfsL (Zentren für schulpraktische Lehrerbildung) durchgeführt werden. Im Praxisfeld Schule wird den Studierenden Unterstützung bei der Konzeption, Umsetzung und schriftlichen Auswertung ihrer Studienprojekte und Unterrichtsvorhaben, bei der Entwicklung einer forschenden Lernhaltung und bei der Reflexion ihrer Praxiserfahrungen angeboten.

#### Lernergebnisse

Die Absolvent\*innen des Praxissemesters sind befähigt, grundlegende Elemente schulischen Lehrens und Lernens auf der Basis von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften an Schulen zu planen, durchzuführen und zu reflektieren. Indem diese Fähigkeiten mit den Erfahrungen in der Schulpraxis verknüpft werden, verfügen die Studierenden über grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten zur obligatorischen Auseinandersetzung mit den Handlungsfeldern des Lehrer\*innenberufs.

Die Studierenden sind in der Lage, theoretische Kenntnisse und praktische Lehrerfahrungen zu reflektieren und sie sind sich ihres pädagogischen Selbstverständnisses bewusst. Sie verfügen über die Fähigkeit, ein eigenes professionelles Selbstkonzept zu entwickeln, indem sie sich kritisch-konstruktiv mit der eigenen Lehrer\*innenrolle auseinandersetzen. Die Studierenden verfügen weiter über die Fähigkeit zur Reflexion von Grundstrukturen des Kommunikationsprozesses zwischen Fachwissenschaften und Fachdidaktiken. Sie besitzen die Fähigkeit zur Planung und Umsetzung von fachlichen Erkenntnissen in ausgewählten Praxisbereichen und sind in der Lage, diese auf der Grundlage einer forschenden Lernhaltung kritisch zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Die Studierenden sind in der Lage, problembezogen und fachspezifisch geeignete Untersuchungsverfahren für den Bereich der Schul- und Unterrichtsforschung auszuwählen. Sie verfügen über die Bereitschaft und Fähigkeit, Praxiserfahrungen und professionsbezogene Fragestellungen unter Nutzung von Untersuchungsmethoden zu dokumentieren und auszuwerten. Sie können ein Untersuchungsdesign für die Studienprojekte entwerfen. Die Studierenden können dabei veröffentlichte Studien aus dem Bereich der Schul- und Unterrichtsforschung methodenkritisch reflektieren.

| 3 Aufbau               |              |             |                                                         |               |                     |                   |
|------------------------|--------------|-------------|---------------------------------------------------------|---------------|---------------------|-------------------|
| Komponenten des Moduls |              |             |                                                         |               |                     |                   |
| Nr.                    | LV-Kategorie | LV-Form     | Lehrveranstaltung                                       | Status (P/WP) | Workload (h)        |                   |
|                        |              |             |                                                         |               | Präsenzzeit (h)/SWS | Selbststudium (h) |
| 1                      | Praktikum    | Praxisphase | Praxisphase am Lernort Schule und in den ZfsL           | P             |                     | 390 h             |
|                        |              |             | <b>Praxisbezogene Studien in Bildungswissenschaften</b> |               |                     |                   |
| 2                      | Kurs         | PBS         | <i>Praxisbezogene Studien</i> in Bildungswissenschaften | P             | 45 h/3 SWS          | 15 h/105 h        |
|                        |              |             | <b>Praxisbezogene Studien für das Lehramt G</b>         |               |                     |                   |

|   |      |     |                                                                                     |   |            |            |
|---|------|-----|-------------------------------------------------------------------------------------|---|------------|------------|
| 3 | Kurs | PBS | <i>Praxisbezogene Studien</i> im ausgewählten Lernbereich 1                         | P | 45 h/3 SWS | 15 h/105 h |
| 4 | Kurs | PBS | <i>Praxisbezogene Studien</i> im ausgewählten Fach/Lernbereich 2                    | P | 45 h/3 SWS | 15 h/105 h |
|   |      |     | <b>Praxisbezogene Studien für das Lehramt HRSGe</b>                                 |   |            |            |
| 3 | Kurs | PBS | <i>Praxisbezogene Studien</i> im Fach 1                                             | P | 45 h/3 SWS | 15 h/105 h |
| 4 | Kurs | PBS | <i>Praxisbezogene Studien</i> im Fach 2                                             | P | 45 h/3 SWS | 15 h/105 h |
|   |      |     | <b>Praxisbezogene Studien für das Lehramt GymGe</b>                                 |   |            |            |
| 3 | Kurs | PBS | <i>Praxisbezogene Studien</i> im Fach 1                                             | P | 45 h/3 SWS | 15 h/105 h |
| 4 | Kurs | PBS | <i>Praxisbezogene Studien</i> im Fach 2                                             | P | 45 h/3 SWS | 15 h/105 h |
|   |      |     | <b>Praxisbezogene Studien für das Lehramt BK bzw. Lehramt BK (berufsbegleitend)</b> |   |            |            |
| 3 | Kurs | PBS | <i>Praxisbezogene Studien</i> im Fach/beruflicher Fachrichtung 1                    | P | 45 h/3 SWS | 15 h/105 h |
| 4 | Kurs | PBS | <i>Praxisbezogene Studien</i> im Fach/beruflicher Fachrichtung 2                    | P | 45 h/3 SWS | 15 h/105 h |
|   |      |     | <b>Praxisbezogene Studien für das Lehramt sF</b>                                    |   |            |            |
| 3 | Kurs | PBS | <i>Praxisbezogene Studien</i> in der ausgewählten sonderpädagogischen Fachrichtung  | P | 45 h/3 SWS | 15 h/105 h |
| 4 | Kurs | PBS | <i>Praxisbezogene Studien</i> im ausgewählten Fach                                  | P | 45 h/3 SWS | 15 h/105 h |

#### Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls

- Die Veranstaltung Nr. 1 „Praxisphase am Lernort Schule und in den ZfSL“ ist verbindlich zu absolvieren (siehe Punkt 3 – Aufbau).
- Studierende des Lehramts sonderpädagogische Förderung wählen vor dem Beginn des Praxissemesters ein Unterrichtsfach und eine sonderpädagogische Fachrichtung aus, mit denen sie das Praxissemester absolvieren wollen; die Bildungswissenschaften sind verpflichtend zu studieren.
- Studierende des Lehramts Grundschule wählen aus ihren drei studierten Fächern/Lernbereichen zwei für das Praxissemester aus, in denen sie das Praxissemester absolvieren wollen; die Bildungswissenschaften sind verpflichtend zu studieren.
- Studierende des Lehramts an Berufskollegs (berufsbegleitend) führen verpflichtend ein Studienprojekt in der großen beruflichen Fachrichtung sowie ein Studienprojekt in den Bildungswissenschaften und die Studienleistung in der kleinen beruflichen Fachrichtung durch.
- In zwei der Veranstaltungen Nr. 2, 3 und 4 „*Praxisbezogene Studien*“ werden im jeweiligen Lehramt nach Wahl der Studierenden jeweils ein Studienprojekt als Teil der Prüfungsleistung erbracht. Die Dokumentation der zwei Studienprojekte ist Gegenstand der MAP (siehe Feld 4 – Prüfungskonzeption).
- In derjenigen Veranstaltung, in der kein Studienprojekt erbracht wird, wird eine Studienleistung erbracht.
- Die Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungsleistungen und die Studienleistung sind so zu erbringen, dass insgesamt 12 LP erworben werden.

| 4                    | Prüfungskonzeption |                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                  |                         |
|----------------------|--------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| Prüfungsleistung(en) |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                  |                         |
| Nr.                  | MAP                | Art                                                                                                                                                                                                                                                              | Dauer/<br>Umfang                                                                 | Gewichtung<br>Modulnote |
| 1                    | MAP                | Hausarbeit (in Form einer Theoriebasierte Praxisreflexion je Studienprojekt).<br><br>Gegenstand der Modulabschlussprüfung ist eine Hausarbeit bestehend aus der Dokumentation zweier Studienprojekte. Im Rahmen je einer theoriebasierten Praxisreflexion sollen | Die Hausarbeit richtet sich nach den fächerspezifischen Gegebenheiten und sollte | 100%                    |

|                                                    | <p>Planung, Durchführung und Auswertung dieser beiden Studienprojekte dokumentiert werden.</p> <p>Jeweils ein Studienprojekt ist nach Wahl der Studierenden entweder in zwei Fächern bzw. in einem Fach und einer sonderpädagogischen/beruflichen Fachrichtung oder in einem Fach/einer sonderpädagogischen/beruflichen Fachrichtung und in den Bildungswissenschaften durchzuführen und zu dokumentieren. Die beiden Dokumentationen der Studienprojekte werden in einer Hausarbeit zusammengeführt.</p> <p>Beurteilt wird die Qualität der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit schulischen Fragen des Lehrens und Lernens, nicht die unterrichtsbezogene Tätigkeit.</p> <p>Die Hausarbeit ist zwei Prüfer*innen zur Begutachtung vorzulegen. Prüfer*innen sind jeweils die Lehrenden derjenigen beiden Veranstaltungen „<i>Praxisbezogene Studien</i>“, in denen die Studienprojekte durchgeführt wurden. Beide Prüfer*innen geben jeweils eine Note, deren arithmetisches Mittel die Endnote der MAP ist. Die MAP ist insgesamt bestanden, wenn beide Prüfer*innen jeweils mindestens die Note 4,0 vergeben.</p> <p>Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet bei einem Wert bis einschließlich 1,5 = sehr gut; von 1,6 bis 2,5 = gut; von 2,6 bis 3,5 = befriedigend; von 3,6 bis 4,0 = ausreichend; über 4,0 = nicht ausreichend.</p> <p>Die Abgabe von schriftlichen Prüfungs- und Studienleistungen durch die Studierenden bei den zuständigen Prüfer*innen erfolgt i. d. R. nicht später als 6 Wochen nach Abschluss der Praxisphase. Die Korrektur durch eine*n Prüfer*in erfolgt i. d. R. nicht später als 8 Wochen nach Erhalt der Leistung.</p> | 20 Seiten nicht überschreiten (je ca.10 Seiten pro Studienprojekt)                                                                                                            |                                |
|----------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| <b>Studienleistung(en)</b>                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                               |                                |
| Nr.                                                | Art                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Dauer/<br>Umfang                                                                                                                                                              | ggf.<br>Anbindung<br>an LV Nr. |
| 1                                                  | <p>Die Studienleistung wird im Rahmen derjenigen Veranstaltung „<i>Praxisbezogene Studien</i>“ erbracht, in der kein Studienprojekt durchgeführt wurde.</p> <p>Gegenstand ist die theoriebasierte Praxisreflexion der schulpraktischen Erfahrungen im jeweiligen Fach/Lernbereich/in der jeweiligen sonderpädagogischen/(kleinen)beruflichen Fachrichtung.</p> <p>Die Abgabe von schriftlichen Prüfungs- und Studienleistungen durch die Studierenden bei den zuständigen Prüfer*innen erfolgt i. d. R. nicht später als 6 Wochen nach Abschluss der Praxisphase. Die Korrektur durch eine*n Prüfer*in erfolgt i. d. R. nicht später als 8 Wochen nach Erhalt der Leistung.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 3 S. Die Ausgestaltung richtet sich nach den fächer-spezifischen Gegebenheiten und sollte den angegebenen Umfang nicht überschreiten. |                                |
| Gewichtung der Modulnote für die Master-gesamtnote |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 12 / 107                                                                                                                                                                      |                                |

|                           |                     |        |  |
|---------------------------|---------------------|--------|--|
| <b>5</b>                  | <b>LP-Zuordnung</b> |        |  |
| Teilnahme (= Präsenzzeit) | LV Nr. 1            | 13 LP  |  |
|                           | LV Nr. 2            | 1,5 LP |  |

|                  |          |                   |
|------------------|----------|-------------------|
|                  | LV Nr. 3 | 1,5 LP            |
|                  | LV Nr. 4 | 1,5 LP            |
| Prüfungsleistung | PL Nr. 1 | 7 LP (2 x 3,5 LP) |
| Studienleistung  | SL Nr. 1 | 0,5 LP            |
| Summe LP         |          | 25 LP             |

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.
- Die Leistungspunkte für das Modul werden erst **vergeben**, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

| 6                                      | Voraussetzungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|----------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen | Keine                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Regelungen zur Anwesenheit             | <p>Die Studierenden sind verpflichtet, im Rahmen des Moduls mind. 390 Zeitstunden am Lernort Schule inklusive der Begleitformate für die schulische Praxis in den ZfsL zu absolvieren. Nähere Erläuterungen finden sich im Teil B „Bestimmungen für die Durchführung des schulpraktischen Teils des Praxissemesters in den Master-Lehramtsstudiengängen“.</p> <p>Es gilt Anwesenheitspflicht im Rahmen der „<i>Praxisbezogenen Studien</i>“. Sofern die Anwesenheitspflicht nach der Art der Veranstaltung ausnahmsweise nicht gerechtfertigt ist, entfällt diese. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Fachbereichsrat. Sollte Anwesenheitspflicht festgestellt sein, legen die jeweiligen Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung ein angemessenes Kontingent zulässiger Fehlzeiten fest.</p> <p>Während des schulpraktischen Teils kann ferner seitens der Hochschule gemäß Praxiselementeerklass Anwesenheit für Studientage in der Hochschule, bei i. d. R. einem Tag pro Woche, anberaumt werden.</p> |

| 7                       | Angebot des Moduls                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Turnus/Taktung          | Jedes Semester                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Modulbeauftragte*r / FB | <p>Jedes lehramtsausbildende Fach stellt eine*n Modulbeauftragte*n für das Praxissemester.</p> <p>Die Abteilung Praxisphasen und die*der fachübergreifende Modulbeauftragte des ZLB unterstützt die Fächer in Hinblick auf die organisatorisch-formale Abwicklung und unterstützt die Modulbeauftragten der Fächer.</p> <p>Sie finden die Modulbeauftragten für das Praxissemester auf den Seiten des ZLB:</p> <p><a href="https://uni.ms/oq8v6">https://uni.ms/oq8v6</a></p> |

| 8 | Mobilität/Anerkennung |
|---|-----------------------|
|---|-----------------------|

|                                                       |                                                                                        |
|-------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| Verwendbarkeit in anderen Studiengängen               | keine                                                                                  |
| Modultitel englisch                                   | Practical Semester                                                                     |
| Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3 | LV Nr. 1: Practical Phase at Schools and in the Centres for Practical Teacher Training |
|                                                       | LV Nr. 2: Studies accompanying the Practical Semester                                  |
|                                                       | ...                                                                                    |

|                   |                     |                      |  |
|-------------------|---------------------|----------------------|--|
| <b>9</b>          | <b>LZV-Vorgaben</b> |                      |  |
| Fachdidaktik (LP) | LV Nr. 1–4          | Modul gesamt: 0–2 LP |  |
| Inklusion (LP)    | LV Nr. 1–4          | Modul gesamt: 0–2 LP |  |

|           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |  |  |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|
| <b>10</b> | <b>Sonstiges</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |  |  |
|           | <p>Alle Dokumentationen, die im Rahmen von Prüfungs- und Studienleistungen erbracht werden, sowie die Dokumentation von Leistungen aus den Veranstaltungen der ZfsL sind Bestandteil des ausbildungsübergreifenden Praxisphasen-Portfolios.</p> <p>Hinweis zur Gewichtung der Modulnote (siehe Punkt 4 - Prüfungskonzeption):</p> <p>Die Gewichtung der Modulnote ergibt sich aus den tatsächlich von der Hochschule gestalteten Anteilen am Praxissemester im Umfang von 12 LP Die Lehramtszugangsverordnung (LZV) legt außerdem fest, dass die am Lernort Schule durchgeführten Praxisanteile bewertungsfrei bleiben sollen.</p> |  |  |

---

## **Teil B: Bestimmungen für die Durchführung des Praxissemesters in den Master-Lehramtsstudiengängen**

### **§ 1 Grundsätzliche Gestaltung des Praxissemesters**

- (1) Das Praxissemester des Lehramtsstudiums nach dem LABG umfasst einen Schulforschungsteil und einen schulpraktischen Teil, woraus sich drei Lernorte mit den entsprechenden Verantwortlichkeiten ergeben, auf der einen Seite die Hochschulen, auf der anderen die Schulen und die ZfsL.
- (2) Das Praxissemester ist an einer Schule in der für den Hochschulstandort Münster zugewiesenen Ausbildungsregion, dem Regierungsbezirk Münster, zu absolvieren. In der Ausbildungsregion kooperieren die jeweiligen ZfsL, Schulen und Hochschulen. In begründeten Ausnahmefällen kann gemäß Punkt 4.2 der Rahmenkonzeption zur strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Praxissemesters im lehramtsbezogenen Masterstudiengang von 2010 hiervon abgewichen werden.
- (3) Die Studierenden absolvieren das Praxissemester in der Regel in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform und in den von ihnen studierten Fächern (Unterrichtsfächer, Lernbereiche, sonderpädagogische Fachrichtungen oder berufliche Fachrichtungen). Das Praxissemester im Lehramt sonderpädagogische Förderung ist nur an eigens ausgewiesenen Schulen möglich. Genauere Angaben finden sich in den jeweils bekannt gemachten Verfahrensregelungen.

### **§ 2 Zeitlicher Umfang und Fristen**

#### **(1) Allgemeines**

Das Praxissemester liegt innerhalb eines Schulhalbjahres des Landes Nordrhein-Westfalen und hat eine Dauer von fünf Monaten. Es beginnt i. d. R. spätestens im ersten Halbjahr am 15. Februar und endet mit dem Schuljahresende, im zweiten Halbjahr beginnt es i. d. R. spätestens am 15. September und endet zum Halbjahresende.

Die zeitliche Organisation des Praxissemesters sollte in der Weise erfolgen, dass die diesbezüglichen Lehrveranstaltungen der Hochschulen und der ZfsL überschneidungsfrei angeboten werden. Eine Betreuung durch E-Learning oder andere spezifische Lehrformate durch die Hochschule/n und die ZfsL ist dabei möglich. Während des schulpraktischen Teils ist in der Regel ein Studientag pro Woche vorgesehen (vgl. Praxiselementerlass, Art. 5 Abs. 7).

#### **(2) Zeitumfang am Lernort Hochschule**

Im Rahmen des Praxissemesters absolvieren die Studierenden im Schulforschungsteil 3 SWS je Bereich (Unterrichtsfächer/Lernbereiche/sonderpädagogische Fachrichtungen/berufliche Fachrichtungen, Bildungswissenschaften). Vor Beginn des schulpraktischen Teils absolvieren sie davon maximal eine SWS pro Bereich.

#### **(3) Zeitumfang am Lernort Schule bzw. ZfsL**

Der schulpraktische Teil von mindestens 390 Zeitstunden beinhaltet neben Anwesenheitszeiten von i. d. R. 250 Zeitstunden in Schule und ZfsL auch Zeiten für Vor- und Nachbereitung.

Im Rahmen der oben genannten Anwesenheitszeiten sind 50 bis 70 Unterrichtsstunden im Unterricht unter Begleitung nachzuweisen, die gleichmäßig auf die studierten Unterrichtsfächer, Lernbereiche, sonderpädagogischen oder beruflichen Fachrichtungen verteilt werden sollen (s. § 7 Abs. 2). Die Ableistung der erforderlichen Anwesenheitszeiten in Schule und ZfsL wird mittels der



Bestätigung des Bilanz- und Perspektivgesprächs gegenüber der Hochschule nachgewiesen.

### **§ 3 Zuständigkeiten**

#### **(1) Hochschulen**

Die Hochschulen verantworten und organisieren das Praxissemester im Rahmen der Lehramtsstudiengänge. Die Durchführung des Praxissemesters wird in Kooperation mit den ZfsL und den Schulen der Ausbildungsregion vollzogen.

Die Betreuung der Studierenden im Rahmen des Schulforschungsteils wird durch die Lehrenden der zuständigen Hochschule verantwortet. Die Studierenden werden im Rahmen der Veranstaltungen „Praxisbezogene Studien“ auf die Planung, Durchführung und Reflexion ihrer Studienprojekte vorbereitet und begleitet. Sie erhalten Unterstützung bei der Entwicklung der forschenden Lernhaltung und bei der schriftlichen Reflexion im Rahmen der Prüfungs- und der Studienleistungen, welche im Praxisphasen-Portfolio (s. § 8 dieser Ordnung) niedergelegt werden.

Die Lehrenden bewerten die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen.

Das Zentrum für Lehrkräftebildung (ZLB) berät bzgl. der Organisation der Durchführung und bearbeitet die administrativen Verfahren des Praxissemesters. Das ZLB ist insbesondere für den ordnungsgemäßen Ablauf der Buchungs-, Anmelde- und Verbuchungsverfahren und für die Informationsweitergabe an die Beteiligten verantwortlich. Die Wissenschaftliche Leitung des ZLB erlässt in den in dieser Ordnung vorgesehenen Fällen Verfahrensregelungen.

#### **(2) Praktikumsschulen**

Nach Maßgabe der von den Schulen getroffenen Regelungen werden die Studierenden an den Praktikumsschulen während des Praxissemesters von Ausbildungsbeauftragten sowie von mit der Ausbildung beauftragten Lehrkräften der Schulen unterstützt. Beide fördern die Entwicklung einer forschenden Lernhaltung und geben Anregungen zur Reflexion der gewonnenen Erfahrungen. In Kooperation mit den Seminausbildungskräften sind sie für die Begleitung der Studierenden bei der Planung, Durchführung und Reflexion der Unterrichtsvorhaben verantwortlich.

Die Ausbildungsbeauftragten sollen ermöglichen, dass die universitären Vorbereitungen zu den Studienprojekten am Lernort Schule mit Rücksicht auf die konkreten Gegebenheiten umgesetzt werden können, und bemühen sich konstruktiv um Umsetzungsmöglichkeiten.

Die\*der Ausbildungsbeauftragte der Schule wird von der Schulleitung bestimmt und ist erste Ansprechperson für die Studierenden im Praxissemester in allen die Schule betreffenden Belangen. Ebenso steht sie\*er für Gespräche mit den Lehrenden der Hochschule/n und der ZfsL zur Verfügung und informiert diese. Die mit der Ausbildung beauftragten Lehrkräfte der Schulen werden ebenfalls von der Schulleitung bestimmt und begleiten die Studierenden im Fachunterricht.

Die Schulleitung sorgt für die Einhaltung der Dienstvorschriften an der Schule. Sie ist für rechtliche Belehrungen zu Beginn des Praktikums verantwortlich.

#### **(3) Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL)**

Nach Maßgabe der von den ZfsL getroffenen Regelungen sind die Praxissemesterbeauftragten der lehramtsbezogenen Seminare der ZfsL ab dem ersten Praktikumstag Ansprechpersonen für alle inhaltlichen und organisatorischen Belange, die den Lernort ZfsL betreffen.

In die Durchführung der standortbezogenen Begleitung der Studierenden sind ernannte Seminar-ausbildungskräfte einbezogen, sie begleiten den schulpraktischen Teil inhaltlich und bieten

standortbezogen weitere Begleitformate an. In Kooperation mit den Ausbildungsbeauftragten sowie mit den mit der Ausbildung beauftragten Lehrkräften der Praktikumsschule sind die Seminar- ausbildungskräfte für die Begleitung der Studierenden bei der Planung, Durchführung und Refle- xion der Unterrichtsvorhaben verantwortlich.

Die Praxissemesterbeauftragten und Seminausbildungskräfte unterstützen die universitären Vorbereitungen zu den Studienprojekten am Lernort Schule unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten.

Am Ende des Praktikums führt eine der Seminausbildungskräfte des ZfsL gemeinsam mit einer an der Ausbildung beteiligten Lehrkraft aus der Schule das Bilanz- und Perspektivgespräch durch und bescheinigt es (s. § 7 Abs. 5).

- (4) Im Rahmen der Kooperation der Lernorte sind im gegenseitigen Einvernehmen wechselseitige Teilnahmen der Vertreter\*innen der Lernorte an Veranstaltungen möglich. § 7 Abs. 5 bleibt davon unberührt.

#### **§ 4 Anmeldung und Platzvergabe zum schulpraktischen Teil**

- (1) Zuweisung eines Praxissemester-Durchgangs

Alle Studierenden mit dem Studienziel Master of Education bekommen mit der Einschreibung in den Studiengang ein Semester/Halbjahr für die Durchführung des Praxissemesters zugewiesen (i. d. R. 2. oder 3. Semester). Grundsätzlich können am Online-Verteilverfahren der Schulplätze (PVP) für einen Praxissemester-Durchgang nur Studierende im Master of Education-Studiengang teilnehmen, die dem jeweiligen Semester zur Durchführung des Praxissemesters zugewiesen wurden.

- (2) Schulplatzvergabe

Die Verteilung der Studierenden an die Schulen und lehramtsbezogenen Seminare der ZfsL erfolgt durch das Online-Verteilverfahren der Schulplätze im Praxissemester (PVP). Die Bezirksregierung Münster verantwortet die Kapazitäten an den Lernorten Schule und ZfsL in der Ausbildungsregion. Die Studierenden geben im Verfahren Schulwünsche an und werden i. d. R. gemäß des studierten Ziellehramtes sowie der Fächer einer zu diesen Parametern passfähigen Schule und lehramtsbe- zogenen Seminar vom ZLB zugewiesen.

Schulen, die die\*der Studierende selbst als Schüler\*in besucht hat, dürfen nicht für das Praxis- semester gewählt werden.

Die Verteilung erfolgt i. d. R. im Semester vor dem Beginn des schulpraktischen Teils. Genauere Angaben finden sich in den jeweils bekannt gemachten Verfahrensregelungen.

- (3) Härtefallregelung

Studierende mit besonderen Einschränkungen oder nachgewiesenen sozialen Härten werden nach Einzelfallprüfung in Kooperation mit der Bezirksregierung außerhalb des Verteilverfahrens individuell an geeignete Schulstandorte verteilt. Eine Härtefallregelung können diese Studieren- den zudem in Hinblick auf die Zuweisung eines spezifischen Semesters bzw. Praxissemester- durchgangs für die Durchführung des Praxissemesters beantragen. Dies erfolgt auf Basis der je- weils bekannt gemachten Verfahrensregelungen. Die Entscheidung trifft die\*der Modulbeauf- tragte für das Praxissemester des ZLB.

## **§ 5 Anmeldung, Abgabe und Verbuchung an der Hochschule**

- (1) Buchung der Lehrveranstaltungen  
Die genaueren Angaben zum Ablauf der Anmeldeverfahren für die „Praxisbezogenen Studien“ finden sich in den jeweils bekannt gemachten Verfahrensregelungen unter Beachtung der dort angegebenen Fristen.
- (2) Anmeldung zum schulpraktischen Teil  
Voraussetzung für die Teilnahme am schulpraktischen Teil ist der Nachweis über die Buchung und Teilnahme an den vorgesehenen vorbereitenden Lehrveranstaltungen der Hochschule. Die Anmeldung zum schulpraktischen Teil erfolgt nach Finalisierung der Schulauswahl durch Bestätigung und Willenserklärung in PVP. Nach Veröffentlichung der Schulplätze müssen Studierende den zugewiesenen Schulplatz für das Praxissemester in PVP annehmen.
- (3) Anmeldung zu den Prüfungs- und Studienleistungen  
Die Anmeldung sowie ggf. die Abmeldung zu den Prüfungs- und Studienleistungen zum Praxissemester muss jeweils in den vom zuständigen Prüfungsamt dafür bekannt gegebenen Zeiträumen erfolgen. Die Anmeldung zur Modulabschlussprüfung zum Praxissemester sollte in demselben Semester erfolgen, in dem der schulpraktische Teil absolviert wird. Genauere Angaben finden sich in den bekannt gemachten Verfahrensregelungen.
- (4) Abgabe der Prüfungsleistungen und der Studienleistung  
Jede\*r Prüfer\*in der Modulabschlussprüfung erhält die theoriebasierten Praxisreflexionen zu beiden Studienprojekten. Die Abgabe der Studienleistung erfolgt nach Maßgabe der\*des zuständigen Lehrenden. Hierbei sind die Fristen gemäß Teil A dieser Ordnung einzuhalten.
- (5) Verbuchung  
Die Verbuchung der Leistungen der Hochschule/n erfolgt durch die zuständigen Lehrenden. Der schulpraktische Teil wird gemäß der Erfüllung der in § 7 genannten Anforderungen durch das ZLB verbucht. Genauere Angaben finden sich in den jeweils bekannt gemachten Verfahrensregelungen.

## **§ 6 Anerkennungsfälle**

- (1) Anerkennungen einer absolvierten Praxisphase als Praxissemester sind bei Hochschulwechsel bzw. Studiengangwechsel in folgenden Fällen möglich:
  - a. Inhaber\*innen einer Lehramtsbefähigung für ein Lehramt, die in den Studiengang Master of Education für ein anderes Lehramt aufgenommen werden, müssen kein Praxissemester absolvieren. Sie erhalten 25 Leistungspunkte mittels eines Anerkennungsverfahrens.
  - b. Praxissemester, die in einem Studiengang Master of Education für ein anderes Lehramt an der Universität Münster erbracht wurden oder die an anderen Hochschulen in Nordrhein-Westfalen erbracht wurden, sowie vollständig absolvierte Praxiselemente aus anderen Bundesländern, werden anerkannt, sofern kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen besteht.
  - c. Gem. § 8 Abs. 2 der LZV können Leistungen im Rahmen der befristeten Sondermaßnahme zur Gewinnung von Lehrkräften in den beruflichen Fachrichtungen Chemietechnik, Elektrotechnik und Maschinenbautechnik sowie diesen zugeordneten verwandten Fachrichtungen anerkannt werden.

- (2) Ein Antrag auf Anerkennung ist beim ZLB zu stellen. Grundlage für die Anerkennung sind entsprechende Dokumente, die in Abs. 1 genannten Leistungen nachzuweisen. Genauere Angaben zur Durchführung der Anerkennung finden sich in den jeweils bekannt gemachten Verfahrensregelungen.

### **§ 7 Leistungen im schulpraktischen Teil**

- (1) Der schulpraktische Teil von 390 Zeitstunden beinhaltet neben Anwesenheitszeiten von i. d. R. 250 Zeitstunden in Schule und ZfsL auch Zeit für Vor- und Nachbereitung. Die Anwesenheitszeiten umfassen neben den Begleitformaten der ZfsL, den Unterrichtsstunden unter Begleitung, den Unterrichtsvorhaben und Studienprojekten auch die Teilnahme an Konferenzen, an Beratungen von Erziehungsberechtigten bzw. Betrieben, an vielfältigen Formen des Schullebens, wie z. B. Klassenfahrten, Ganztagesaktivitäten, Pausenaufsichten, Projekttagen oder -wochen usw.
- (2) Es sind gem. Art. 5 Abs. 8 Praxiselementeerlass zwischen 50 und 70 Unterrichtsstunden als Unterricht unter Begleitung im Rahmen der Anwesenheitspflicht nachzuweisen. Diese sollen möglichst gleichmäßig auf die Fächer bzw. Lernbereiche/Fachrichtungen aufgeteilt werden.
- (3) Im Rahmen des Unterrichts unter Begleitung sind gem. Art. 5 Abs. 8 Praxiselementeerlass und Zusatzvereinbarung zur Rahmenkonzeption Unterrichtsvorhaben durchzuführen. Je Fach/Lernbereich/sonderpädagogischer/beruflicher Fachrichtung ist mindestens ein Unterrichtsvorhaben durchzuführen. Studienprojekte können in diese Unterrichtsvorhaben einfließen bzw. Unterrichtsvorhaben können Studienprojekte unterstützen. Je Fach sollte mind. eine Praxisbegleitung bei Unterrichtsvorhaben durch eine betreuende Seminausbildungskraft des ZfsL erfolgen.
- (4) Des Weiteren gehört zum schulpraktischen Teil die Teilnahme an den Begleitformaten des ZfsL mit Anwesenheitspflicht.
- (5) Der schulische Teil des Praxissemesters wird durch ein Bilanz- und Perspektivgespräch in der Schule abgeschlossen. Grundsätzlich nehmen neben der\*dem Studierenden im Praxissemester je eine an der Ausbildung beteiligte Person der Schule und des ZfsL daran teil.

Die Beteiligung einer\*eines Lehrenden der Hochschule ist mit Zustimmung aller Beteiligten möglich. Ist die\*der beteiligte Lehrende eine\*einer der Prüfer\*innen im Praxissemester der\*des betreffenden Studierenden, dürfen die Studien- und Prüfungsleistungen nicht Gegenstand des Bilanz- und Perspektivgesprächs sein.

Das Gespräch wird nicht benotet und darf die Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten. Die ordnungsgemäße Durchführung wird vom ZfsL bescheinigt.

Das nachgewiesene Bilanz- und Perspektivgespräch bestätigt der Hochschule gegenüber gleichzeitig die Ableistung der erforderlichen Anwesenheitszeiten in Schule und ZfsL.

- (6) Der schulpraktische Teil bleibt bewertungsfrei.

### **§ 8 Portfolio**

- (1) Es ist gem. § 13 LZV verpflichtend, ein „Portfolio Praxiselemente“ zu führen, also auch während des Praxissemesters. Das Portfolio dokumentiert die individuelle Kompetenzentwicklung innerhalb der Praxisphasen und dient damit als Grundlage für das Bilanz- und Perspektivgespräch. Im Portfolio der Universität Münster sind die relevanten Dokumente (Leistungsnachweise sowie Dokumentationen

der Unterrichtsvorhaben und Studienprojekte u.a.) abzulegen.

- (2) Studierende sind nicht verpflichtet, die Reflexionsteile des Portfolios zur Kenntnis vorzulegen.
- (3) Die Verantwortung für das Führen des Portfolios liegt bei den Studierenden. Gem. Art. 3 Abs. 5 Praxiselementerlass ist das Portfolio bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes aufzubewahren.

### **§ 9 Voraussetzungen für die Durchführung des schulpraktischen Teils und Belehrungen**

- (1) Voraussetzung für den Antritt des schulpraktischen Teils ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses beim ZfsL. Weiteres regelt § 12 Abs. 4 LABG. Liegt das erweiterte Führungszeugnis zu Beginn des schulpraktischen Teils nicht im ZfsL zur Prüfung vor, kann der schulpraktische Teil am Lernort Schule nicht begonnen werden. Versäumnisse gehen zu Lasten der\*des Studierenden. Genauere Angaben finden sich in den jeweils bekannt gemachten Verfahrensregelungen.
- (2) Mit Beginn des schulpraktischen Teils legt die\*der Studierende der Schule die Bescheinigungen über die Belehrung zur Verschwiegenheitspflicht und zu § 35 des Infektionsschutzgesetzes sowie einen Nachweis zum Masernschutz gemäß § 20 Infektionsschutzgesetz – IfSG vor. Die Kontrolle dieser Bescheinigungen und Nachweise sowie etwaige Belehrungen liegen in der Verantwortung der Schulleitung. Die unterschriebenen Bescheinigungen werden von der Schule geführt.

Die Studierenden nehmen an den vorbereitenden Lehrveranstaltungen zum Praxissemester teil und bestätigen die Teilnahme gegenüber dem ZLB. Genauere Angaben finden sich in den jeweils bekannt gemachten Verfahrensregelungen.

- (3) Die Entscheidung über die Zulassung und den Einsatz von Studierenden im Praxissemester trifft die Schulleitung. Sie stellt sicher, dass diese über Rechte und Pflichten in der Schule informiert werden.
- (4) Die Studierenden im Praxissemester haben während der Praxisphase den Weisungen der Schulleitung Folge zu leisten.
- (5) Die Zuweisung einer Schule als Praktikumsplatz bzw. die Weiterführung des Praxissemesters am Lernort Schule darf bei schwangeren Studierenden nur erfolgen, wenn eine konkrete Gefährdung der Studierenden bzw. des ungeborenen Kindes nicht besteht (nach Mutterschutzgesetz). Genauere Angaben finden sich in den jeweils bekannt gemachten Verfahrensregelungen.

### **§ 10 Versicherungsschutz**

- (1) Für die Studierenden im Praxissemester besteht gem. § 3 Abs. 6 Praxiselementerlass gesetzlicher Unfallschutz am Arbeitsplatz bzw. auf dem Arbeitsweg.
- (2) Die Studierenden im Praxissemester sind mittels ordnungsgemäßer Anmeldung zum Praxissemester für den Praktikumszeitraum unfallversichert. Die Information über die standortspezifischen Risiken liegt in der Zuständigkeit der Schulleitung.
- (3) Die\*der Studierende im Praxissemester darf nicht ohne Ausbildungslehrer\*in unterrichten und ist somit nicht verantwortlich für die Schüler\*innen. Das gilt sowohl für Unterrichtszeiten als auch für außerunterrichtliche Aktivitäten.

## **§ 11 Versäumnisse, Krankheit, Verstöße, Abbruch**

- (1) Die\*Der Studierende im Praxissemester ist an den mit der Schulleitung vereinbarten Tagen des Praktikumszeitraums zur Anwesenheit verpflichtet.
- (2) Im Fall einer Erkrankung oder anderweitiger Abwesenheit hat die\*der Studierende den/die betroffenen Lernort/e umgehend über die Dauer der Abwesenheit zu informieren. Nach dem dritten Fehltag ist ein Attest vorzulegen.

Ab drei Tagen Fehlzeit ist gleichermaßen das ZLB mittels eines Scans/Fotos der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung umgehend per E-Mail über Krankheit oder Abwesenheit durch die\*den Studierende\*n zu informieren.

Bei Versäumnissen ist mit der\*dem Ausbildungsbeauftragten der Schule zu klären, ob und wie nicht absolvierte Praktikumsstage nachgeholt werden können. Das Erreichen des Ausbildungsziels des betreffenden Praxiselements muss gewährleistet sein. Im Zweifel ist das Benehmen mit den Praxissemesterbeauftragten vom ZfsL und der Hochschule (ZLB) herzustellen.

- (3) Bei schwerwiegenden Gründen kann die\*der Studierende vom schulpraktischen Teil des Praxissemesters zurücktreten. Schwerwiegende Gründe liegen vor im Fall von Behinderung, schwerer oder chronischer Erkrankung, Erkrankung durch Unfall und sozialen Härten. Über die Anerkennung des Rücktritts entscheidet das ZLB. Bei einem nicht anerkannten Rücktritt wird der schulpraktische Teil als nicht bestanden verbucht.
- (4) Unentschuldigte Abwesenheit oder Verstöße gegen die Dienstordnung und andere Regelungen im Schulbetrieb oder ZfsL können in schwerwiegenden Fällen zum vorzeitigen Ausschluss vom schulpraktischen Teil aus disziplinarischen Gründen führen. Die Entscheidung darüber erfolgt durch die Schulleitung im Benehmen mit den Praxissemesterbeauftragten, der Bezirksregierung und der Hochschule (ZLB). Vor einer solchen Entscheidung ist der\*dem Studierenden die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. In einem solchen Fall ist der schulpraktische Teil nicht bestanden und der Prüfungsanspruch für die an der Universität im gleichen Semester für das Praxissemester zu erbringenden Leistungen des Praxissemesters erlischt. Der schulpraktische Teil und die an der Universität zu erbringenden Leistungen sind in diesen Fällen zu wiederholen.

Das Gleiche gilt, wenn der Umfang der Versäumnisse gem. Abs. 2 das Erreichen des Ausbildungsziels nicht zulässt; die Möglichkeit des Rücktritts gem. Abs. 3 bleibt unberührt.

- (5) Ist der schulpraktische Teil nicht bestanden, kann dieser einmal wiederholt werden.
- (6) Eine nicht bestandene Modulabschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. Für das Bestehen der Studienleistung besteht keine Begrenzung hinsichtlich der Wiederholbarkeit.
- (7) Studierende mit besonderen Einschränkungen oder nachgewiesenen sozialen Härten können das Praxissemester unterbrechen. Eine Wiederaufnahme erfolgt auf Basis der jeweils bekannt gemachten Verfahrensregelungen.
- (8) Die\*der Studierende muss die Unterbrechung beim ZLB schriftlich beantragen. Der Entscheidung über den Antrag geht ein Beratungsgespräch im ZLB voraus.

Die Entscheidung trifft das ZLB in Rücksprache mit den Ausbilder\*innen in Schule, ZfsL und Hochschule. Eine Unterbrechung des Praxissemesters gem. § 11 Abs. 8 durch die\*den Studierende\*n erfordert die Abstimmung mit der\*dem Praxissemesterbeauftragten des ZfsL. Im Falle der Unterbrechung sind die fehlenden Teile des Praxissemesters nachzuholen.

- (9) Den Wunsch eines Abbruchs des Praxissemesters muss die\*der Studierende dem ZLB entsprechend den Verfahrensregelungen kundtun. Das ZLB informiert die zuständige Schulleitung, die\*den Praxissemesterbeauftragte\*n des zuständigen ZfsL und die zuständigen Hochschullehrenden über die Unterbrechung oder den Abbruch. Liegen bei der\*dem betroffenen Studierenden keine schwerwiegenden Härtefallgründe vor, wird der schulpraktische Teil als nicht bestanden verbucht.
- (10) Nichtantritt: Studierende, die nach Eintritt in das Verteilverfahren und Anmeldung des schulpraktischen Teils über PVP ohne Nachweis eines Härtefallgrundes (z.B. akute Erkrankungen (vgl. § 4 (3) ) die Praxisphase in der Schule nicht antreten, werden erst im nächstmöglichen Semester im Verteilverfahren berücksichtigt. Der Nichtantritt des schulpraktischen Teils ohne Nachweis eines Härtefallgrundes wird als Fehlversuch des schulpraktischen Teils gewertet und verbucht. Entsprechend Abs. 5 kann der schulpraktische Teil in diesem Fall einmal wiederholt werden.

## **§ 12 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem 15. Februar 2026 erstmals am schulpraktischen Teil des Praxissemesters teilnehmen und die zum 1. Oktober 2025 noch keine Leistungen für das Praxissemester angemeldet haben. Studierende, die zum 1. Oktober 2025 bereits Leistungen angemeldet haben, können auf Antrag das Praxissemester nach Maßgabe dieser Ordnung absolvieren. Bereits erbrachte Leistungen werden in diesem Fall angerechnet, sofern sie den nach Maßgabe dieser Ordnung zu erbringenden Leistungen gleichwertig sind. Studierende, die ab dem 15. Februar 2027 erstmals am schulpraktischen Teil des Praxissemesters teilnehmen, müssen das Praxissemester gemäß dieser Ordnung studieren. Bereits erbrachte Leistungen werden in diesem Fall angerechnet, sofern sie den nach Maßgabe dieser Ordnung zu erbringenden Leistungen gleichwertig sind. In begründeten Einzelfällen, wie zum Beispiel Elternzeit, längerfristiger eigener Erkrankung oder der Notwendigkeit der Pflege von Angehörigen, kann das ZLB von der Anwendung dieser Übergangsregelung abweichen.
- (3) Die Zweite Ordnung für das Praxissemester der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 23.07.2018 einschließlich der Ersten Ordnung zur Änderung der Zweiten Ordnung für das Praxissemester der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 06.09.2021 treten mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung außer Kraft. Sie gilt fort für alle Studierenden, die nicht auf Grundlage von Absatz 2 am Praxissemester teilnehmen.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 04.06.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 13.06.205

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s